

Schwere Kost für leichteres Arbeiten.

Gültig ab 01.01.2023

Abrechnungshilfe für Festzuschüsse

Befunde	Festzuschüsse in €			
	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
1. Erhaltungswürdiger Zahn				
1.1 Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit, je Zahn	210,69	245,81	263,36	351,15
1.2 Erhaltungswürdiger Zahn mit großen Substanzdefekten, aber erhaltener vestibulärer und/oder oraler Zahnschubstanz, je Zahn	241,68	281,96	302,10	402,80
1.3 Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit im Verblendbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für Kronen (auch implantatgestützte)	71,93	83,92	89,92	119,89
1.4 Endodontisch behandelter Zahn mit Notwendigkeit eines konfektionierten metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn	43,96	51,28	54,95	73,26
1.5 Endodontisch behandelter Zahn mit Notwendigkeit eines gegossenen metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn	132,39	154,46	165,49	220,65
2. Zahnbegrenzte Lücken von höchstens vier fehlenden Zähnen je Kiefer bei ansonsten geschlossener Zahnreihe unter der Voraussetzung, dass keine Freundsituation vorliegt (Lückensituation I) Ein fehlender Zahn 7 löst eine Freundsituation aus. Dies gilt nicht, wenn Zahn 8 vorhanden ist und dieser als möglicher Brückenanker verwendbar ist. Soweit Zahn 7 einseitig oder beidseitig fehlt und hierfür keine Versorgungsnotwendigkeit besteht, liegt keine Freundsituation vor. Auch nicht versorgungsbedürftige Freundsituationen werden für die Ermittlung der Anzahl der fehlenden Zähne je Kiefer berücksichtigt. Ein fehlender Weisheitszahn ist nicht mitzuzählen. Für lückenangrenzende Zähne nach den Befunden von Nr. 2 sind Befunde nach den Nrn. 1.1 bis 1.3 nicht ansetzbar. Das Gleiche gilt bei einer Versorgung mit Freundbrücken für den Pfeilerzahn, der an den lückenangrenzenden Pfeilerzahn angrenzt.				
2.1 Zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn, je Lücke Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 2.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 ansetzbar.	487,04	568,22	608,81	811,74
2.2 Zahnbegrenzte Lücke mit zwei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Lücke Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 2.2 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 ansetzbar.	555,58	648,18	694,48	925,97
2.3 Zahnbegrenzte Lücke mit drei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer	620,34	723,73	775,43	1.033,90
2.4 Frontzahnücke mit vier nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer	679,79	793,09	849,74	1.132,99
2.5 An eine Lücke unmittelbar angrenzende weitere zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn	270,13	315,15	337,67	450,22
2.6 Disparallele Pfeilerzähne zur festsitzenden Zahnersatzversorgung, Zuschlag je Lücke	199,30	232,52	249,13	332,17
2.7 Fehlender Zahn in einer zahnbegrenzten Lücke im Verblendbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für einen ersetzten Zahn, auch für einen der Lücke angrenzenden Brückenanker im Verblendbereich. Der Befund ist nicht ansetzbar für Flügel einer Adhäsivbrücke.	70,88	82,69	88,60	118,13
3. Zahnbegrenzte Lücken, die nicht den Befunden nach den Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen				
3.1 Alle zahnbegrenzten Lücken, die nicht den Befunden nach Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen, oder Freundsituationen (Lückensituation II), je Kiefer Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach den Befunden der Nrn. 2.1 oder 2.2 ansetzbar.	496,80	579,60	621,00	828,00
3.2 a) Beidseitig bis zu den Eckzähnen oder bis zu den ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe, b) einseitig bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe und kontralateral im Seitenzahngebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen, c) beidseitig im Seitenzahngebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit jeweils mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, auch für frontal unterbrochene Zahnreihe, je Eckzahn oder erstem Prämolare. Der Befund ist zweimal je Kiefer ansetzbar.	354,70	413,81	443,37	591,16
4. Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen oder zahnloser Kiefer				
4.1 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Oberkiefer	518,83	605,30	648,53	864,71
4.2 Zahnloser Oberkiefer	500,82	584,29	626,03	834,70
4.3 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Unterkiefer	536,29	625,67	670,36	893,81
4.4 Zahnloser Unterkiefer	537,05	626,56	671,31	895,08
4.5 Notwendigkeit einer Metallbasis, Zuschlag je Kiefer	116,67	136,12	145,84	194,45
4.6 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, je Ankerzahn	363,26	423,80	454,07	605,43
4.7 Verblendung einer Teleskopkrone im Verblendbereich (15-25 und 34-44), Zuschlag je Ankerzahn	57,26	66,81	71,58	95,44

Mögliche Kombinationen der Befunde und Festzuschüsse (Befundklassen 1-4, Befunde 7.1, 7.2, 7.5)

X = im selben Kiefer
O = am selben Zahn

	1.1 ww	1.2 pw	1.4 Stift, konf.	1.5 Stift, gegoss.	2.1 Lücke 1 Zahn	2.2 Lücke 2 Zähne	2.3 Lücke 3 Zähne	2.4 Lücke 4 Zähne	2.5 weitere Lücke	2.6 dispar. Pf.-Zähne	3.1 Lücken- situation II	3.2 TK	4.1.,4.3 Deckpr.	4.2.,4.4 zahnlos Proth.	4.5 Metall- basis	4.6 TK zu 4.1.,4.3	4.8 Wurzel- stiftkappe	4.9 Stütz- stiftreg. ¹	7.1 Einzel- impl.	7.2 sw # 7.1	7.5 sw Proth.
1.1 ww	X	X	XO	XO	X	X	X	X	X	X	X	X	X			X	X		X	X ³	
1.2 pw	X	X	XO	XO	X	X	X	X	X	X	X	X	X						X	X ³	
1.4 Stift. konf.	XO	XO	X	X	X	X	X	X	X	X	X	XO	X		X	XO		X	X	X ³	
1.5 Stift, gegoss.	XO	XO	X	X	X	X	X	X	X	X	X	XO	X		X	XO		X	X	X ³	
2.1 Lücke 1 Zahn	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X ²	X ²							X	X ³	
2.2 Lücke 2 Zähne	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X ²	X ²							X	X ³	
2.3 Lücke 3 Zähne	X	X	X	X	X				X	X									X		
2.4 Lücke 4 Zähne	X	X	X	X	X					X									X		
2.5 weitere Lücke	X	X	X	X	X	X	X		X	X									X		
2.6 dispar. Pf.-zähne	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X ²	X ²							X		
3.1 Lückensit. II	X	X	X	X	X ²	X ²				X ²		X							X		
3.2 TK	X	X	XO	XO	X ²	X ²				X ²	X	X							X		
4.1, 4.3 Deckpr.	X	X	X	X											X	X	X				
4.2, 4.4 zahnlos Pr.															X			X			
4.5 Metallbasis			X	X									X	X		X	X			X ⁵	
4.6 TK zu 4.1, 4.3	X		XO	XO									X		X	X	X ⁴	X			
4.8 Wurzelstiftkap.	X												X		X	X ⁴	X	X			
4.9 Stützstiftreg. ¹			X	X									X	X	X	X	X				
7.1 sw Einzelimpl.	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X							X	X ³	
7.2 sw # 7.1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X							X	X ³	
7.5 sw Proth.	X ³	X ³	X ³	X ³	X ³	X ³									X ⁵				X ³		

Die Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 sind im Verblendebereich der ZE-Richtlinien in Verbindung mit den Befunden 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10 nach folgenden Regeln ansetzbar:

- Befund 1.3 ist in Verbindung mit Befund 1.1 je Einzelkronen im Verblendebereich ansetzbar.
- Befund 2.7 ist in Verbindung mit den Befunden 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6 je Ankerkronen und je Brückenzwischenstück im Verblendebereich ansetzbar.
- Befund 4.7 ist in Verbindung mit den Befunden 3.2, 4.6 und 6.10 je Teleskopkronen bzw. je Sekundärteil einer Teleskopkronen im Verblendebereich ansetzbar.

Die Ansetzbarkeit der Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 richtet sich nach der Ansetzbarkeit und den Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10.

Soweit die Befunde 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10 mit anderen Befunden kombinierbar sind, sind auch die Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 kombinierbar.

1 nur einmal je Gesamtbefund bei Total- und schliemhautgetragenen Deckprothesen
2 nach derzeitigem Stand der Festzuschuss-Richtlinien nur bei beidseitiger Freidistorsion und maximal 2 nebeneinander fehlenden Oberkiefer-Schneldezähnen
3 nur unter den auf Seite 4 der „Gemeinsamen Erläuterungen der KZBV und der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Kombinierbarkeit der Befunde“ unter „Erneuerung von Suprakonstruktionen“ angegebenen Bedingungen kombinierbar
4 nur bei Reparaturen
5 nur bei Vorliegen der in der Zahnersatz-Richtlinie Nr. 36 beschriebenen Voraussetzungen

Mögliche Kombinationen Befunde und Festzuschüsse bei Wiederherstellungen / Erneuerung von Suprakonstruktionen (Befundklassen 6, Befunde 7.3, 7.4, 7.7)

	1.1/1.2	1.2	1.4/1.5	2.1-2.6	3.1	3.2	4.1/4.3	4.5	4.6	4.8	5.1-5.3	6.0-6.5	6.6	6.7	6.8	6.8.1	6.9	6.10	7.1/7.2	7.3	7.4	7.7
	Einzelkrone/ Teilkronen	Stift, kont./ gegoss.	Lücken- situation I	Lücken- situation I	Lücken- situation II	Teleskop- kronen	Deck- prothese	Metall- basis	Teleskop- kronen i.Vm. 4.1/4.3	Wurzelstift- kappe mit Knopfanker	5.1-5.3	6.0-6.5	Unterfütt. Teilproth.	Unterfütt. Total-/Deck- prothese	Wiederein- gliederung	Wiederein- gliederung Adhäsiv- Brücke	Facette	Teleskop: Primär oder Sekundär	Einzel-/ Ankerkronen auf Impl.	Facette	Wiedererogl. Einzel-/Anker- kronen kpl.	WDH Prothese auf Impl.
6.0	X	X	X	X									X	X	X	X	X	X	X	X	X	
6.1	X	X	X	X									X	X	X	X	X	X	X	X	X	
6.2	X	X	X	X					X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	
6.3	X	X	X	X					X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	
6.4	X	X	X	X					X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	
6.5	X	X	X	X					X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	
6.6	X	X	X	X					X	X		X			X	X	X	X	X	X	X	
6.7		X						X	X	X		X			X		X	X				
6.8	X	XO	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	XO	X	X	X	X	X
6.8.1	X	X	X	X	X	X					X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
6.9	X	XO	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X	XO	X	X	X	X	X	X	X
6.10	X	XO	X	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
7.3	X	X	X	X	X	X					X	X	X		X	X	X	X	X	X	XO	X
7.4	X	X	X	X	X	X					X	X	X		X	X	X	X	X	XO	X	X
7.7	X	X				X		X	X	X					X	X	X	X	X	X	X	

Der Befund 6.4.1 ist nur in Verbindung mit Befund 6.4 ansetzbar. Wird eine erweiterungsbedürftige herausnehmbare Versorgung oder Kombinationsversorgung um nur einen Zahn mit Maßnahmen im Kunststoffbereich erweitert, ist nur Befund 6.4, nicht aber Befund 6.4.1 ansetzbar. Bei Erweiterung einer Prothese um weitere Zähne ist je weiterem Zahn Befund 6.4.1 ansetzbar.

Der Befund 6.5.1 ist nur in Verbindung mit Befund 6.5 ansetzbar. Wird eine erweiterungsbedürftige herausnehmbare Versorgung oder Kombinationsversorgung um nur einen Zahn mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich erweitert, ist nur Befund 6.5, nicht aber Befund 6.5.1 ansetzbar. Bei Erweiterung einer Prothese um weitere Zähne ist je weiterem Zahn Befund 6.5.1 ansetzbar.

Im Übrigen richten sich die Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 6.4.1 und 6.5.1 nach den Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 6.4 und 6.5.

Herausgeber:

» KASSENZAHNÄRZTLICHE
BUNDESVEREINIGUNG

KZBV

Universitätsstraße 73 · 50931 Köln · E-Mail: kzbvpr@kzbv.de · Stand: Januar 2023

X = im selben Kiefer
O = am selben Zahn

Befunde		Festzuschüsse in €			
		60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
4.8	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer bei Notwendigkeit einer dentalen Verankerung durch Wurzelstiftkappen, je Ankerzahn	326,05	380,39	407,56	543,41
4.9	Schwierig zu bestimmende Lagebeziehung der Kiefer bei der Versorgung mit Totalprothesen und schleimhautgetragenen Deckprothesen (Notwendigkeit einer Stützstiftregistrierung), Zuschlag je Gesamtbefund	82,59	96,36	103,24	137,65
5. Lückengebiss nach Zahnverlust in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist					
5.1	Lückengebiss nach Verlust von bis zu 4 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	170,68	199,13	213,35	284,47
5.2	Lückengebiss nach Zahnverlust von 5 bis 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	235,72	275,00	294,65	392,86
5.3	Lückengebiss nach Verlust von über 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	306,70	357,82	383,38	511,17
5.4	Zahnloser Ober- oder Unterkiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	421,42	491,65	526,77	702,36
6. Wiederherstellungs- und erweiterungsbedürftiger konventioneller Zahnersatz					
6.0	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung und ohne Notwendigkeit zahntechnischer Leistungen, auch Auffüllen von Sekundärteleskopen im direkten Verfahren, je Prothese	20,55	23,98	25,69	34,25
6.1	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung, je Prothese	48,77	56,90	60,97	81,29
6.2	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Notwendigkeit der Abformung (Maßnahmen im Kunststoffbereich), auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese	81,20	94,74	101,51	135,34
6.3	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese	115,49	134,74	144,37	192,49
6.4	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn	86,86	101,33	108,57	144,76
6.4.1	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn	17,41	20,31	21,76	29,01
6.5	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn	126,86	148,01	158,58	211,44
6.5.1	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn	25,43	29,67	31,79	42,39
6.6	Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem Teil-Zahnersatz, je Prothese	94,79	110,59	118,49	157,99
6.7	Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem totalem Zahnersatz oder schleimhautgetragener Deckprothese, je Kiefer	114,15	133,18	142,69	190,25
6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn	14,89	17,37	18,61	24,81
6.8.1	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender Zahnersatz, je Flügel einer Adhäsivbrücke	42,16	49,19	52,70	70,27
6.9	Wiederherstellungsbedürftige Facette/Verblendung (auch wiedereinsetzbar oder erneuerungsbedürftig) im Verblendbereich an einer Krone, einem Sekundärteleskop, einem Brückenanker oder einem Brückenglied, je Verblendung	81,80	95,44	102,26	136,34
6.10	Erneuerungsbedürftiges Primär- oder Sekundärteleskop, je Zahn	248,24	289,61	310,30	413,73
7. Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen					
7.1	Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion (vorhandenes Implantat bei zahnbegrenzter Einzelzahnücke), je implantatgetragene Krone	210,22	245,26	262,78	350,37
7.2	Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion, die über den Befund nach Nr. 7.1 hinausgeht, je implantatgetragene Krone, Brückenanker oder Brückenglied, höchstens viermal je Kiefer	128,40	149,80	160,50	214,00
7.3	Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktionen (Facette), je Facette	76,53	89,29	95,66	127,55
7.4	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker	16,06	18,73	20,07	26,76
7.5	Erneuerungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, je Prothesenkonstruktion	513,07	598,58	641,34	855,12
7.6	Erneuerungsbedürftige Prothesenkonstruktion bei atrophiertem zahnlosem Kiefer, je implantatgetragenen Konnektor als Zuschlag zum Befund nach Nr. 7.5, höchstens viermal je Kiefer	14,83	17,30	18,53	24,71
7.7	Wiederherstellungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, Umgestaltung einer vorhandenen Totalprothese zur Suprakonstruktion bei Vorliegen eines zahnlosen atrophierten Kiefers, je Prothesenkonstruktion	73,50	85,75	91,88	122,50